

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 137/09 S

L 7 AS 3427/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 3128/09 ER (SG Freiburg)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 2009 - L 7 AS 3427/09 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller verlangen von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zusicherung der Vorabzahlung von Reisekosten zu den Meldeterminen vom 25.5., 18. und 19.6.2009. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 6.7.2009 - S 3 AS 3128/09 ER - als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger zu 1. mit Schreiben vom 8.9.2009, zugleich für die Klägerin zu 2., sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.8.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

